EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2.3.2006 PE 370.213v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 17-36

Entwurf eines Berichts **(PE 367.675v02-00)**
Frederika Brepoels
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2005)0399 – C6-0256/2005 – 2005/0166(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 17
Erwägung 7 a (neu)

	(7a) Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle gehört die Information über bewährte Methoden und Leitlinien in den Mitgliedstaaten und die Förderung des Austauschs solcher Methoden zwischen ihnen.

Or. en

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 18
Erwägung 7 a (neu)

	(7a) Die bewährten Methoden sollten anhand von Indikatoren bewertet werden, die eine positive Auswirkung auf die

Gesellschaft haben.

Or. it

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 19
Erwägung 8

(8) In seiner Entschließung vom 15. November 2001 über die Anwendung der fünf epidemiologischen Schlüsselindikatoren für den Drogenbereich[1] fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, für die Bereitstellung vergleichbarer Angaben zu den fünf Schlüsselindikatoren zu sorgen und sich dabei auf die nationalen Kontaktstellen zu stützen.	(8) In seiner Entschließung vom 15. November 2001 über die Anwendung der fünf epidemiologischen Schlüsselindikatoren für den Drogenbereich[1] fordert der Rat die Mitgliedstaaten ***nachdrücklich*** auf, für die Bereitstellung vergleichbarer Angaben zu den fünf Schlüsselindikatoren zu sorgen und sich dabei auf die nationalen Kontaktstellen zu stützen. ***Die Anwendung dieser Indikatoren durch die Mitgliedstaaten ist eine Bedingung dafür, dass die Beobachtungsstelle ihre Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung wahrnehmen kann.***

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 20
Artikel 2 Punkt a Ziffer v

v) Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Entscheidungsträgern, den Forschern, den beteiligten Berufsgruppen und den mit der ***Drogenbekämpfung*** befassten Personen in Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen;	v) Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Entscheidungsträgern, den Forschern, den beteiligten Berufsgruppen und den mit der ***Drogenthematik*** befassten Personen in Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen;

Or. en

[1] CORDROGUE 67 vom 15. November 2001.

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 21
Artikel 2 Punkt a Ziffer v a (neu)

va) Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen über die Kosten und den Nutzen von Maßnahmen zur Kontrolle von Suchtstoffen in den Mitgliedstaaten;

Or. it

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 22
Artikel 2 Punkt a Ziffer v b (neu)

vb) Bewertung der Auswirkungen legaler und illegaler Suchtstoffe zur Festlegung des therapeutischen Potenzials;

Or. it

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 23
Artikel 2 Punkt a Ziffer v c (neu)

vc) Analyse der Wirksamkeit von Programmen zur Abgabe von Heroin zu therapeutischen Zwecken unter ärztlicher Aufsicht;

Or. it

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 24
Artikel 2 Ziffer d a (neu)

da) ständige und systematische Bewertung der Umsetzung der europäischen Strategie im Bereich der Drogenbekämpfung und der Ziele des Aktionsplans der

Europäischen Union;

i) Untersuchung und Bewertung der Erfahrungen und Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und Drittländern zur Bekämpfung des Drogenhandels;
ii) Analyse der Auswirkungen der sich aus der europäischen Strategie und dem System der Drogenkontrolle ergebenden derzeitigen Maßnahmen auf Drittländer;

Or. it

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 25
Artikel 5 Absatz 1

(1) Die Beobachtungsstelle verfügt über das „Europäische Informationsnetz für Drogen und Drogensucht“ (REITOX). Dieses Netz besteht aus einer Kontaktstelle in jedem Mitgliedstaat und in jedem Land, das ein Abkommen gemäß Artikel 21 dieser Verordnung geschlossen hat, sowie einer Kontaktstelle der Europäischen Kommission. Die Benennung der nationalen Kontaktstellen obliegt ausschließlich den betreffenden Ländern.	(1) Die Beobachtungsstelle verfügt über das „Europäische Informationsnetz für Drogen und Drogensucht“ (REITOX). Dieses Dieses Netz besteht aus einer Kontaktstelle in jedem Mitgliedstaat und in jedem Land, das ein Abkommen gemäß Artikel 21 dieser Verordnung geschlossen hat, sowie einer ***von der*** Europäischen Kommission ***koordinierten Kontaktstelle, die von einem oder mehreren europäischen Bürgernetzen oder -plattformen aus mindestens zehn Mitgliedstaaten oder Bewerberländern oder Ländern, die ein Abkommen gemäß Artikel 21 dieser Verordnung geschlossen haben, gebildet wird;*** Die Benennung der nationalen Kontaktstellen obliegt ausschließlich den betreffenden Ländern.

Or. it

Änderungsantrag von Sophia in 't VeldBeschlusses 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen

Änderungsantrag 26
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

a) Die nationalen Kontaktstellen sind die Schnittstelle zwischen den beteiligten Ländern und der Beobachtungsstelle. Sie leisten einen Beitrag zur Erarbeitung von Schlüsselindikatoren und -daten, einschließlich der Leitlinien für ihre Anwendung, mit Blick auf die Produktion verlässlicher und auf Unionsebene vergleichbarer Informationen. Auf einzelstaatlicher Ebene sammeln und analysieren sie alle relevanten Informationen über Drogen und Drogensucht sowie über die diesbezüglichen Strategien und Maßnahmen. Insbesondere stellen sie Daten für die fünf von der Beobachtungsstelle festgelegten epidemiologischen Indikatoren zur Verfügung.	a) Die nationalen Kontaktstellen sind die Schnittstelle zwischen den beteiligten Ländern und der Beobachtungsstelle. Sie leisten einen Beitrag zur Erarbeitung von Schlüsselindikatoren und -daten, einschließlich der Leitlinien für ihre Anwendung, mit Blick auf die Produktion verlässlicher und auf Unionsebene vergleichbarer Informationen. Auf einzelstaatlicher Ebene sammeln und analysieren sie ***in objektiver Weise, indem sie Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen - Gesundheitswesen, Justiz, Gesetzesvollzug - zusammentragen,*** alle relevanten Informationen über Drogen und Drogensucht sowie über die diesbezüglichen Strategien und Maßnahmen. Insbesondere stellen sie Daten für die fünf von der Beobachtungsstelle festgelegten epidemiologischen Indikatoren zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 27
Artikel 9 Absatz 1

(1) Die Beobachtungsstelle verfügt über einen Verwaltungsrat, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission, zwei auf dem Gebiet der Drogen besonders kompetenten unabhängigen Sachverständigen, die das Europäische Parlament benennt, sowie einem Vertreter aus jedem Land, das ein Abkommen gemäß Artikel 21 dieser Verordnung geschlossen hat,	Die Beobachtungsstelle verfügt über einen Verwaltungsrat, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission, ***zwei Vertretern des Europäischen Parlaments,*** zwei auf dem Gebiet der Drogen besonders kompetenten unabhängigen Sachverständigen, die das Europäische Parlament benennt, sowie einem Vertreter aus jedem Land, das ein Abkommen gemäß Artikel 21 dieser

zusammensetzt.	Verordnung geschlossen hat, zusammensetzt;

Or. it

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 28
Artikel 9 Absatz 4

(4) Auf der Grundlage eines vom Direktor der Beobachtungsstelle vorgelegten Entwurfs beschließt der Verwaltungsrat nach Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission ein dreijähriges Arbeitsprogramm***, das er dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.***	Auf der Grundlage eines vom Direktor der Beobachtungsstelle vorgelegten Entwurfs beschließt der Verwaltungsrat nach Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission ***und der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Netze*** ein dreijähriges Arbeitsprogramm***.***

Or. it

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 29
Artikel 9 Absatz 5

(5) Im Rahmen des dreijährigen Arbeitsprogramms beschließt der Verwaltungsrat alljährlich das jährliche Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs nach Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission. ***Das Arbeitsprogramm wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.*** Es kann im Laufe des Jahres nach demselben Verfahren angepasst werden.	Im Rahmen des dreijährigen Arbeitsprogramms beschließt der Verwaltungsrat alljährlich das jährliche Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs nach Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission ***und der Stellungnahme der in Artikel 5 Absatz 1 genannten europäischen Netze.*** Es kann im Laufe des Jahres nach demselben Verfahren angepasst werden.

Or. it

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 30
Artikel 10 Absatz 1

(1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats ***sowie*** zwei Kommissionsvertretern. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.	(1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats***, zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, die die Mitgliedstaaten vertreten und vom Verwaltungsrat benannt werden,*** zwei Kommissionsvertretern ***und einem Mitglied des Europäischen Parlaments***. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.

Or. en

Änderungsantrag von Martine Roure und Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 31
Artikel 10 Absatz 1

(1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats ***sowie*** zwei Kommissionsvertretern. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.	(1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats***, zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, die die Mitgliedstaaten vertreten und vom Verwaltungsrat benannt werden,*** zwei Kommissionsvertretern ***und zwei vom Europäischen Parlament benannten unabhängigen Sachverständigen, die mit der Drogenthematik besonders vertraut sind.*** Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 32
Artikel 11 Absatz 1

(1) Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannten Direktor geleitet***;*** ***seine*** Amtszeit beträgt fünf Jahre ***und*** kann auf Vorschlag der Kommission und nach einer Bewertung einmal um maximal fünf Jahre verlängert werden.	(1) Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ***und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments*** ernannten Direktor geleitet***, dessen*** Amtszeit fünf Jahre beträgt***. Der Vorschlag besteht aus einer Liste der von der Kommission in einem öffentlichen Auswahlverfahren ausgewählten bestplatzierten Kandidaten.*** Auf Vorschlag der Kommission und nach einer Bewertung kann ***die Amtszeit des Direktors*** einmal um maximal fünf Jahre verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag von Martine Roure und Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 33
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3

Der Verwaltungsrat bestätigt ein Sachverständigengremium, dem von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Personen angehören, von denen maximal fünf bei Bedarf vom Direktor auf Empfehlung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses ausgewählt werden können, um an dem erweiterten Wissenschaftlichen Ausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen mitzuwirken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 34
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3

Der Verwaltungsrat bestätigt ein Sachverständigengremium, dem von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Personen angehören, von denen maximal fünf bei Bedarf vom Direktor auf Empfehlung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses ausgewählt werden können, um an dem erweiterten Wissenschaftlichen Ausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen ***mitzuwirken***.	***Für die Zwecke der Umsetzung*** des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen ***wird die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss der EBDD auf Sachverständige der Kommission, Europols, des ECDC und der EMEA sowie auf Sachverständige aus Wissenschaftsbereichen ausgedehnt, die im Wissenschaftsausschuss der EBDD nicht oder nicht ausreichend vertreten sind***.

Or. en

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 35
Anhang I Abschnitt A Nummer 2

2) Follow-up der Maßnahmen zur Bewältigung von Drogenproblemen;	2) Follow-up der Maßnahmen zur Bewältigung von Drogenproblemen***, unter besonderer Berücksichtigung des Beitrags der Zivilgesellschaft und der Verbraucherverbände;***

Or. it

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 36
Anhang I Abschnitt A Nummer 2 a (neu)

	Bei den Indikatoren zur Bewertung der bewährten Methoden handelt es sich um folgende:
	- Verringerung des Missbrauchs und des Konsums psychotroper Stoffe;

- Verringerung der Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle im Zusammenhang mit dem Missbrauch und Konsum solcher Stoffe;
- Verringerung der Zahl der Häftlinge, die sich wegen Drogenkonsums bzw. -handels im Gefängnis befinden;
- Verringerung der Gewinne krimineller Organisationen, die im Drogenhandel aktiv sind.

Or. it